



**Richterliche
Geschäftsverteilung**

**für das
Oberlandesgericht Rostock**

2012

Festlegungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Die richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts Rostock werden bearbeitet von

- 7 allgemeinen Zivilsenaten,
 - 2 Familiensenaten,
 - 1 Kartellsenat,
 - 1 Vergabesenat,
 - 1 Senat für Landwirtschaftssachen,
 - 1 Senat für Baulandsachen,
 - 1 Senat für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen,
 - 1 Notarsenat
- sowie
- 3 Strafsenaten,
 - 1 Senat für Bußgeldsachen und
 - 1 Rehabilitierungssenat.
 - 1 Senat gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG

Der Präsident des Oberlandesgerichts Thiele tritt dem 2. Zivilsenat und dem Vergabesenat bei.

B.

Zuständigkeit der Senate

I.

1. Zivilsenat (Abteilung 1)

- a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Kredit- und Bankgeschäfte zwischen Kreditinstituten, einschließlich der Bausparkassen und Hypothekenbanken, und ihren Kunden oder zwischen Kreditinstituten, sowie in sonstigen Darlehensgeschäften, soweit nicht ein Rechtsstreit i.S.d. Ziff. III.g) [dingliche Rechte an Grundstücken] vorliegt
- b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über den Kauf von Wertpapieren
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Wechsel und Scheck
- e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie aus Reise- und Personenbeförderungsverträgen
- f) Beschwerden in Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Vereinsregister- und Partnerschaftsregistersachen sowie in sonstigen, registergleiche Verzeichnisse juristischer Personen betreffenden Sachen
- g) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Neubrandenburg und Stralsund in Streitigkeiten aus Kauf und Tausch
- h) Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten eines Vereins, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Partnerschaft, einer Handelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft, einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft während des Bestehens oder nach Auflösung, soweit es sich um Streitigkeiten handelt zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinigungen oder deren Organen und Mitgliedern sowie zwischen Vereinigungen und Organen

Blatt 4

- i) Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft betreffen
- j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter
- k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Auftrag und Dienstverträgen
- l) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Maklerverträge einschließlich der Handelsmakler sowie über Ansprüche aus § 354 HGB
- m) Entscheidungen nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951
- n) Entscheidungen betreffend die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel
- o) Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren (§ 1062 ZPO)
- p) Entscheidungen in Streitigkeiten über das Pfandrecht an beweglichen Sachen einschließlich Sicherungsübereignung und Herausgabe
- q) Entscheidungen nach §§ 246a, 319 Abs. 6, 327e Abs. 2 AktG und nach § 16 Abs. 3 UmwG

II.

2. Zivilsenat (Abteilung 2)

- a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz
- b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche aus Veröffentlichungen, insbesondere durch Presse, Film, Funk und Fernsehen, sowie in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung einer Gegendarstellung
- c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die gewerbliche Schutzrechte betreffen, einschließlich des gewerblichen Namensrechts
- d) Berufungen und Beschwerden in Wettbewerbsstreitigkeiten
- e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend das Verlags-, Urheberrechts-, Kunsturheberrechts- und Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sowie das Recht der Erfindervergütung
- f) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus Verwarnung aufgrund gewerblicher Schutzrechte handelt
- g) Berufungen und Beschwerden betreffend Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vorschriften über das Vergabeverfahren

III.

3. Zivilsenat (Abteilung 3)

- a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Schenkung und Erbrecht einschließlich der Erbschaftskäufe und der vorweggenommenen Erbfolge, Beschwerden in Nachlass- und Nachlasspflegschaftssachen
- b) Berufungen und Beschwerden in Miet- und Pachtsachen sowie Streitigkeiten betreffend das Leasing, die Leihe und sonstige Nutzungsverträge
- c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Immobilien mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen sowie aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber
- e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Vermögens- und Investitionsvorranggesetz
- f) Beschwerden in Grundbuchsachen
- g) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber
- h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht nebst dessen Verletzung
- i) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen
- j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung ohne diejenigen, in denen das Prozessgericht zuständig ist
- k) nach dem 31.12.2008 eingehende Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Zwangsverwalter aus § 154 ZVG

IV.

4. Zivilsenat (Abteilung 4)

- a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Schwerin, Rostock und Neubrandenburg in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen
- b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Schwerin und Rostock in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch
- c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung und Wartung von Computern (Hard- und Software)
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Notare aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften hergeleitet werden
- e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem privaten Versicherungsrecht mit Ausnahme von Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen

V.

5. Zivilsenat (Abteilung 5)

- a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
- b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über außervertragliche Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung und Gefährdungshaftung, auch soweit es sich um Unterlassungsansprüche handelt (§§ 823, 1004 BGB)
- c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Vorsorge- oder Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden
- d) Berufungen und Beschwerden in Bergschädensachen
- e) Beschwerden gegen Entscheidungen in Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG), soweit nicht ein Familiensenat oder der 6. Zivilsenat zuständig ist
- f) Entscheidungen über Beschwerden im Zusammenhang mit dem Weltwirtschaftsgipfel 2007 (G8) in Rostock
- g) Entscheidungen über Abschiebehafbeschwerden

VI.

6. Zivilsenat (Abteilung 6)

- a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Richter und Beamte aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften hergeleitet werden mit Ausnahme von Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen und Verkehrssicherungspflichtverletzungen
- b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen nach der Insolvenzordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz, einschließlich Verfahren nach § 15a InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB bzw. nach § 64 GmbHG, sofern die Ansprüche vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden
- c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Eigentum, Besitz und Nutzung von Grundstücken aus der Bodenreform nebst deren Abwicklung
- d) Berufungen und Beschwerden betreffend die Nutzung unbebauter landwirtschaftlicher Flächen
- e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Feldbestellung und Feldernte
- f) Berufungen und Beschwerden in Landwirtschaftssachen, soweit kein Landwirtschaftsgericht entschieden hat
- g) Berufungen und Beschwerden in Jagdsachen einschließlich der Jagdpacht, der Nutzung von Flächen zu Jagdzwecken und des Ausgleichs von Jagd- und Wildschäden
- h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Fischereisachen einschließlich der Fischereipacht sowie der Nutzung von Flächen zu Fischereizwecken
- i) Beschwerden in Vormundschafts-, Pflugschafts- und Betreuungssachen sowie in Unterbringungssachen einschließlich Kostenfestsetzungsverfahren, soweit nicht ein Familiensenat zuständig ist (Art. 111 FGG-RG)

Blatt 10

j) Berufungen und Beschwerden in zivilrechtlichen Streitigkeiten geschiedener und getrennt lebender Ehegatten sowie in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Scheitern der Ehe, soweit nicht ein Familiengericht entschieden hat

k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften

l) Beschwerden in Personenstandssachen

m) Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist

n) Entscheidungen über die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts

o) Beschwerden in Ehefähigkeitssachen

p) Entscheidungen gemäß § 107 Abs. 5 FamFG

VII.

7. Zivilsenat (Abteilung 7)

- a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure
- b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen
- c) Von einem Zivilsenat zu treffende Entscheidungen über Anträge gemäß § 23 EGGVG
- d) Alle sonstigen von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist

VIII.

Abteilung 8 - nicht eingerichtet

IX.

Abteilung 9 – nicht eingerichtet

X.

1. Familiensenat (Abteilung 10)

a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Rostock und Schwerin (mit Ausnahme der ab dem 01.03.2010 eingehenden Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ludwigslust und Parchim) einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz-, Prozesskostenhilfe-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG)

b) Entscheidungen gemäß Art. 7 § 1 Abs. 4 FamRÄndG (Art. 111 FGG-RG)

XI.

2. Familiensenat (Abteilung 11)

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Stralsund und Neubrandenburg sowie der ab dem 01.03.2010 eingehenden Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ludwigslust und Parchim einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz-, Prozesskostenhilfe-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG)

XII.

Abteilung 12 – nicht eingerichtet

XIII.

Senat für Baulandsachen (Abteilung 13)

Berufungen, Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen

XIV.

Senat für Landwirtschaftssachen (Abteilung 14)

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte

XV.

Notarsenat (Abteilung 15)

Berufsgerichtliche Angelegenheiten der Notare

XVI.

Kartellsenat (Abteilung 16)

Alle von einem Kartellsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen

XVII.

Vergabesenat (Abteilung 17)

Entscheidungen, die dem Vergabesenat des Oberlandesgerichts zugewiesen sind

XVIII.

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abteilung 18)

Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gegeben ist

XIX.

Abteilung 19 - nicht eingerichtet

XX.

1. Strafsenat (Abteilung 20)

Alle von einem Strafsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Strafsenat zugewiesen ist

XXI.

Senat für Bußgeldsachen (Abteilung 21)

Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Bußgeldsachen

XXII.

Rehabilitierungssenat (Abteilung 22)

Entscheidungen, die dem Oberlandesgericht nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zugewiesen oder sonst im Rehabilitierungsverfahren zu treffen sind

XXIII.

2. Strafsenat (Abteilung 23)

Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen gemäß § 120 GVG, mit Ausnahme von Beschwerden nach § 120 Abs. 4 GVG

XXIV.

3. Strafsenat (Abteilung 24)

Zurück verwiesene Sachen des 2. Strafsenats, soweit die Zurückverweisung an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Rostock erfolgt ist, sowie Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a Abs. 6 und 7 GVG

XXV.

Senat gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG (Abteilung 25)

Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100 d Abs. 1 Satz 6 StPO

C.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich nach der ersten bejahten Anspruchsgrundlage der Entscheidungsgründe der ersten Instanz. Ist in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage bejaht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der ersten verneinten Anspruchsgrundlage.

Wird in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage genannt oder liegt eine erstinstanzliche Entscheidung nicht vor, ist maßgebend die erste genannte Anspruchsgrundlage der Klage- oder Antragschrift. Wird auch dort eine Anspruchsgrundlage nicht genannt, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach der Rechtsmaterie, die den Schwerpunkt des Rechtsstreits bildet (Teil B).

Kommt für die Entscheidung einer Berufung oder einer Beschwerde die Zuständigkeit von zwei oder mehr Zivilsenaten in Betracht, ist derjenige Zivilsenat zuständig, dem hinsichtlich des Schwerpunktes des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses die speziellere Rechtsmaterie zugewiesen ist.

Die spezielle Rechtsmaterie geht der umfassend umschriebenen vor. So sind beispielsweise spezielle Rechtsmaterien gegenüber einer umfassend umschriebenen:

(spezielle Materie)	(umfassende Materie)
Bodenreformsachen	alle Sachgebiete
Leasing	Bankgeschäft
Bankgeschäft	Geschäftsbesorgung
Amtspflichtverletzung und Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	Schadenersatz
nichteheliche Lebensgemeinschaft	Gemeinschaft
Wohnungseigentümergeinschaft	Gemeinschaft

(spezielle Materie)	(umfassende Materie)
Schenkung, Erbrecht, Erbfolge	Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Streitigkeiten geschiedener oder getrennt lebender Eheleute über vermögensrechtliche Scheidungsfolgen und aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft	alle Sachgebiete
Wertpapierkauf	Kauf
Vorsorge oder Heilbehandlung	Dienst- oder Werkvertrag
Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure	Werkvertrag
Reise- und Personenbeförderungsvertrag	Werkvertrag
Herstellung, Veräußerung, Wartung von Computern	Kauf-, Werk- und Dienstvertrag
landwirtschaftliche Pacht, Jagdpacht und Fischereipacht	Miete und Pacht

Gelangt ein Rechtsstreit nach Vorbefassung (z.B. Grund- oder Vorbehaltsurteil, Prozesskostenhilfebeschwerde, Wiederaufnahme) erneut an das Oberlandesgericht, bleibt der Senat zuständig, der das Verfahren zuerst bearbeitet hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung der Rechtsmaterie übergegangen ist.

2. Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt. Streiten die Parteien in der Berufungsinstanz ausschließlich um eine Widerklage, eine Aufrechnungsforderung oder ein Zurückbehaltungsrecht, so ist an Stelle des Klageanspruchs das streitige Gegenrecht maßgebend.

3. Soweit nach den vorstehenden Regelungen für die Bestimmung der Zuständigkeit eine Anspruchsgrundlage aus §§ 1 - 432 BGB maßgebend ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Teil B). Dasselbe gilt für Klagen aus Vergleich, Schuldanerkennnis, Schuldbeitritt sowie Sicherungsrechten wie Bürgschaften und Grundpfandrechten.

Bei Ansprüchen, die wegen Nichtzustandekommens oder Wegfalls eines Schuldverhältnisses

auf ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem nicht zustande gekommenen oder weggefallenen Schuldverhältnis.

4. Jeder Zivilsenat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für alle sonstigen Entscheidungen, insbesondere für Arrest-, Verfügungs- und Prozesskostenhilfverfahren, für Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG) sowie für Gerichtsstandsbestimmungen zuständig.

5. Klagen und Anträge aus §§ 323, 717, 731, 767, 768, 887, 888, 890, 893 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels, Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, für die das Prozessgericht zuständig ist, und Rechtsstreitigkeiten über die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils gehören vor den Senat, der für das Sachgebiet zuständig ist, in das der titulierte Anspruch fällt.

6. Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Rechtsbeistände sowie Organisationen im Sinne der §§ 11 Arbeitsgerichtsgesetz und 73 Sozialgerichtsgesetz aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführten Rechtsmaterie betreffen, gehören vor den Senat, dem diese Rechtsmaterie zugewiesen ist; bei Baulandsachen vor den 3. Zivilsenat, bei Kartellstreitsachen vor den 2. Zivilsenat, bei Familiensachen vor den 6. Zivilsenat.

7. Der Senat, bei dem eine Sache anhängig ist, bleibt zuständig, wenn vor dem 31.12.2011 eine Entscheidung über einen Antrag des Rechtsmittelführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen, ein Beweisbeschluss erlassen, ein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt, ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder die Sache zum Belastungsausgleich zugewiesen worden ist.

8. Für Sachen, die gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO an einen anderen, vom Revisionsgericht nicht benannten Spruchkörper des Berufungsgerichts zurückverwiesen werden, ist der Vertretersenate des Senates zuständig, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

9. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit hat der vorlegende Senat seinen Antrag zu begründen.

10. Die richterliche Tätigkeit im 2. Strafsenat, im Vergabesenat und im Kartellsenat geht der richterlichen Tätigkeit in anderen Senaten vor.

11. Jeder Senat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig. In Verfahren, in denen die unangemessene Dauer eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Rostock geltend gemacht wird, ist für die Entscheidung nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vertretersenat des für die betroffene Rechtsmaterie zuständigen Senates zuständig.

D.

Besetzung der Senate

I.

1. Zivilsenat (Abteilung 1)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. ter Veen

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Evermann
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Oberlandesgericht Röck

Richterin am Oberlandesgericht
Universitätsprofessorin Dr. Hucke

II.

2. Zivilsenat (Abteilung 2)

Vorsitzender: Präsident des Oberlandesgerichts Thiele

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Bail
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Oberlandesgericht Ulbrich

Richter am Oberlandesgericht
Universitätsprofessor Dr. Tonner

III.

3. Zivilsenat (Abteilung 3)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Braun
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Both

IV.

4. Zivilsenat (Abteilung 4)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brinkmann

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Mährlein
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Oberlandesgericht Brix

V.

5. Zivilsenat (Abteilung 5)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Sabin

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Bartmann
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Oberlandesgericht Bült

VI.

6. Zivilsenat (Abteilung 6)

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Winterstein

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Brix

Richterin am Oberlandesgericht Feger

VII.

7. Zivilsenat (Abteilung 7)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Theede

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Oberlandesgericht Böhm

X.

1. Familiensenat (Abteilung 10)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neubrandt

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Bollmann
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer

Richter am Oberlandesgericht Millat

XI.

2. Familiensenat (Abteilung 11)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Levin
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Oberlandesgericht Hofmann

Richter am Oberlandesgericht Nyenhuis

XIII.

Senat für Baulandsachen (Abteilung 13)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe

Vertreter: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Winterstein
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Brix

Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Labi

Als weitere Beisitzer treten gemäß Bestellung durch das Justizministerium hinzu:

Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Vertreter: Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

XIV.

Senat für Landwirtschaftssachen (Abteilung 14)

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Winterstein

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Brix

Richterin am Oberlandesgericht Feger

Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die landwirtschaftlichen Beisitzer gemäß gesonderter Liste.

XV.

Notarsenat (Abteilung 15)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. ter Veen
(Amtszeit bis 30. September 2014)

Vertreter: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Sabin
(Amtszeit bis 16. Oktober 2012)

1. Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Braun
(Amtszeit bis 21. Oktober 2013)

Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Levin
(Amtszeit bis 21. Oktober 2013)

notarielle Beisitzer: Notar Duggen
(Amtszeit bis 22. November 2012)

Notarin Baumann
(Amtszeit bis 22. November 2012)

XVI.

Kartellsenat (Abteilung 16)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Labi

XVII.

Vergabesenat (Abteilung 17)

Vorsitzender: Präsident des Oberlandesgerichts Thiele

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Bail
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Oberlandesgericht Ulbrich

Richter am Oberlandesgericht
Universitätsprofessor Dr. Tonner

XVIII.

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abteilung 18)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Labi

Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die ehrenamtlichen Richter gemäß gesonderter Liste.

XX.

1. Strafsenat (Abteilung 20)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Labi

XXI.

Senat für Bußgeldsachen (Abteilung 21)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Labi

XXII.

Senat für Rehabilitierungssachen (Abteilung 22)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Labi

XXIII.

2. Strafsenat (Abteilung 23)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Labi

Richter am Oberlandesgericht Röck

Richter am Oberlandesgericht Ulbrich

XXIV.

3. Strafsenat (Abteilung 24)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Sabin

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Evermann
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke

Richter am Oberlandesgericht Brix

Richterin am Oberlandesgericht Böhm

XXV.

Senat gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG (Abteilung 25)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. ter Veen

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Mährlein
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Oberlandesgericht Feger

E.

I.

Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts

Richter am Oberlandesgericht Hansen

Vertreter: 1. Richter am Oberlandesgericht Röck

2. Richter am Oberlandesgericht Labi

II.

Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts

Richter am Oberlandesgericht Hansen

Richter am Oberlandesgericht Labi

Richter am Oberlandesgericht Röck

sind im monatlichen Wechsel - in dieser Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Januar 2012 - für den Bereitschaftsdienst die Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichtes. Die genannten Richter werden - in der genannten Reihenfolge - durch den jeweils Nachfolgenden vertreten. Bereitschaftsdienst besteht für die Zeit außerhalb der Dienstzeiten des Oberlandesgerichts.

III.

Gerichtliche Mediation

Richterliche Mediatoren sind:

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Winterstein

Richter am Oberlandesgericht Bollmann,

Richterin am Oberlandesgericht Bült,

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe,

Richter am Oberlandesgericht Labi,

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Sabin,

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz.

F.

Vertretungen

I.

Vertreter des 1. Zivilsenats:	3. Zivilsenat
Vertreter des 2. Zivilsenats:	7. Zivilsenat
Vertreter des 3. Zivilsenats:	4. Zivilsenat
Vertreter des 4. Zivilsenats:	1. Zivilsenat
Vertreter des 5. Zivilsenats:	6. Zivilsenat
Vertreter des 6. Zivilsenats:	5. Zivilsenat
Vertreter des 7. Zivilsenats:	2. Zivilsenat
Vertreter des 1. Familiensenats:	2. Familiensenat
Vertreter des 2. Familiensenats:	1. Familiensenat
Vertreter des Kartellsenats:	4. Zivilsenat
Vertreter des Vergabesenats:	4. Zivilsenat
Vertreter des Senats für Landwirtschaftssachen:	2. Zivilsenat
Vertreter des Senats für Baulandsachen:	5. Zivilsenat
Vertreter des 1. Strafsenats:	3. Strafsenat
Vertreter des Senats für Bußgeldsachen:	3. Strafsenat
Vertreter des Senats für Rehabilitierungssachen:	3. Strafsenat
Vertreter des 2. Strafsenats:	3. Strafsenat
Vertreter des 3. Strafsenats:	1. Strafsenat
Vertreter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:	3. Strafsenat
Vertreter des Notarsenats:	5. Zivilsenat
Vertreter des Senats gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG:	3. Zivilsenat

II.

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb des Senats erfolgen kann und ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist, vertritt das dienstjüngste Mitglied des Vertreterssenats.

III.

Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des Vertreterssenats nicht möglich, sind die Mitglieder der den zu vertretenden Senat in der Bezifferung (= römische Zahlen) folgenden in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen. Auf XXV. folgt I.

IV.

Richter, die im 1. Hauptamt Hochschullehrer sind, werden zur Vertretung in anderen Senaten nicht herangezogen. Sie können durch die senatsinterne Geschäftsverteilung von der Vertretung innerhalb der Senate ganz oder teilweise freigestellt werden. In beiden Fällen greift Abschnitt F.II. dieser Geschäftsverteilung.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Rostock, 06.12.2011

Thiele

Braun

Schwarz

Labi

Levin

Garbe

Mährlein

- wegen Erkrankung verhindert

Sabin

Röck

Beschluss C
des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
zur Besetzung des Dienstgerichtshofs
für das Geschäftsjahr 2012

- I.** Als zeitweilige Vertreter des regelmäßigen Vertreters des Vorsitzenden werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. ter Veen
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Sabin
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Theede

- II.** Als zeitweilige Vertreter des regelmäßigen Vertreters des 1. ständigen Beisitzers werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz
Richter am Oberlandesgericht Bollmann
Richter am Oberlandesgericht Ulbrich
Richterin am Oberlandesgericht Bartmann

- III.** Als zeitweilige Vertreter des regelmäßigen Vertreters des 2. ständigen Beisitzers werden bestimmt:

Richter am Oberlandesgericht Hansen
Richter am Oberlandesgericht Röck
Richterin am Oberlandesgericht Levin
Richterin am Oberlandesgericht Bült

Rostock, den 06.12.2011

Thiele

Braun

Schwarz

Labi

Levin

Garbe

Mährlein

- wegen Erkrankung verhindert
Sabin

Röck

Beschluss D
des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
zur Besetzung des Dienstgerichtshofs
für das Geschäftsjahr 2012

- I.** Sind alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges verhindert (§§ 36 d Abs. 2 i. V. m. 36 b Abs. 4 Satz 1 RiG M-V), so erfolgt die Heranziehung aus den Vorschlagslisten der anderen Gerichtszweige nach folgendem Prinzip:

Verhinderung des Beisitzers aus der/dem	Heranziehung des Vertreters aus der Liste der
Ordentlichen Gerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit
Verwaltungsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit Ordentlichen Gerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit
Finanzgerichtsbarkeit	Ordentlichen Gerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit
Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Ordentliche Gerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit
Arbeitsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Landesrechnungshof	Finanzgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Ordentlichen Gerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit
Staatsanwaltschaft	Ordentlichen Gerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit

II. Innerhalb der Vorschlagslisten bestimmt sich die Heranziehung nach der Reihenfolge zu III. des Präsidiumsbeschlusses B vom 08. Dezember 2008.

Rostock, den 06.12.2011

Thiele

Braun

Schwarz

Labi

Levin

Garbe

Mährlein

- wegen Erkrankung verhindert
Sabin

Röck

1. Beschluss zur Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts 2012

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis:

Die Abordnung von Richter am Oberlandesgericht Dr. Thomas Meyer an das Justizministerium endet am 31.03.2012. Herr Dr. Meyer steht dem Oberlandesgericht ab dem 01.04.2012 wieder für richterliche Aufgaben zur Verfügung.

Die Abordnungen zum Zwecke der Erprobung von Richter am Landgericht Christian Weidlich und von Richter am Landgericht Till Halfmann an das Oberlandesgericht enden am 11.04.2012. Die Abordnung zum Zwecke der Erprobung von Richterin am Amtsgericht Barbara Grabandt an das Oberlandesgericht endet am 30.04.2012. Mit Ablauf dieser Tage kehren die genannten Richter/-innen wieder an ihre Stammgerichte zurück.

Das Präsidium beschließt:

Mit Wirkung zum 01.04.2012 wird Herr Richter am Oberlandesgericht Dr. Thomas Meyer dem 1. Familiensenat als Beisitzer zugewiesen.

Rostock, 27. März 2012

Thiele

Braun

Bollmann

Labi

Levin

Hanenkamp

- wegen Urlaub verhindert -

Mährlein

- wegen Erkrankung verhindert -

Sabin

Röck